

Bekanntmachung



der Gemeinde Wachau

Wachau, 14.02.2020

Abbrennen von Feuerwerken

Gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember pyrotechnische Gegenstände nicht verwendet (abgebrannt) werden, es sei denn, es liegt nach § 24 Abs. 1 – 1. SprengV aus begründetem Anlass eine Ausnahme vor.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Feuerwerks bis Kl. II sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin beim Bürgerbüro der Gemeinde Wachau (Vordrucke unter www.wachau.de/formulare-antraege.html -> Feuerwerk/Lagerfeuer -> „Antrag zum Abbrennen eines Feuerwerks/Lagerfeuers“) zu stellen.

Gründe sind u.a. Brut- und Setzzeiten, in welcher die Untere Naturschutzbehörde anzuhören ist und nach Prüfung artenschutzrechtlicher Belange eine Stellungnahme abgibt.

Feuerwerke im Abstand von 1.000 Metern zu besetzten Neststandorten des Weißstorches im Brutzeitraum vom 15. Februar bis 15. September werden untersagt.

Dies ist aufgrund der allgemein verbreiteten Zunahme von Feuerwerken und der damit einhergehenden Störungen wild lebender Tiere erforderlich.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen. Es besteht zudem ein Störungsverbot für streng geschützte Tiere und Europäische Vogelarten. Das Abbrennen von Feuerwerken führt in der Regel zur Beunruhigung und ernsthaften Störung der normalen Lebensweise wild lebender Tiere, z.B. bei der Nahrungsaufnahme, der Balz, beim Schlafen, Brüten und Betreuen des Nachwuchses und führt zu Flucht und Angstreaktionen.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Künzelmann
Bürgermeister